Amts-Blatt
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Cleve.

(N.ro 20.)

Cleve den 4 September 1816.

Bekantmachung des Ober-Præsidii der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg.

Betrifft die Konstituirung des Konsistorii.

Nachdem das für diese Provinz bestimmte Konsistorium sich nunmehr im Stande sieht, in Wirksamkeit zu treten, ist dasselbe unter heutigem Datum installirt worden. Indem ich dies dem Publikum bekannt mache, bemerke ich vorläufig mit Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom 30sten April v. J., daß der Wirkungskreis dieses Collegii auf den ganzen Oberpräsidial-Bezirk der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg sich erstrecke, daß er sämtliche Kirchen- und Schulsachen dieser Provinz umfasse, und daß in Hinsicht dieser Angelegenheiten das Konsistorium an die Stelle der bisherigen obern Provinzialbehörden getreten sey, deren Funktionen entweder schon aufgehoben sind, oder eben dadurch aufgehoben werden.

Es besteht daher in der Folge für die Kirchen- und Schulsachen der ganzen Provinz nur Ein Konsistorum; jedes der sogenannten Lokal-Konsistorien behält den ihm bestimmten Wirkungskreis unter dem Namen eines Kirchenrathes oder Kirchenvorstandes; die Rechte und Pflichten des Ober-Konsistorii zu Düsseldorff, wie des Schulrathes daselbst gehen an das Konsistorium zu Cölln über. Jedoch wird dabei noch folgendes bemerkt:

1) Für die Bezirke der Königlichen Regierungen zu Düsseldorff und Cleve bestehen besondere Kirchen- und Schul-Kommissionen, sowohl zur Ausübung des landesherrlichen Patronatrechts über Kirchen- und Schulen ihres Bezirks, als auch zur Aufsicht über die Schulen und deren Betrieb nach festgesetztem Plane, jedoch mit Ausnahme der Gelehrtenschulen, und zur Besorgung aller auf die äussern Bedürfnisse des Gottesdienstes und des öffentlichen Unterrichts, also auch auf das Bauwesen der Kirchen und Schulen Bezug habenden Geschäfte. Für den Bezirk der hiesigen Königlichen Regierung werden diese Angelegenheiten beim Konsistorio bearbeitet.

2) Die innern Angelegenheiten der katholischen Kirche bleiben, wie bisher, der Anordnung der Bischöfe und ihrer Stellvertreter überlaßen; doch wird in den Fällen,

wo nach der bisherigen Verfassung die Genehmigung des Staates erforderlich war, oder den etwa noch zu erlassenden besondern Bestimmungen gemäß künftig erforderlich seyn wird, nicht an das Konsistorium, sondern an den unterzeichneten Oberpräsidenten berichtet, welchem in Verbindung mit dem Konsistorio die Ausübung des landesherrlichen juris circa sacra anvertraut worden ist.

Bis durch eine vollständige Instruktion von oben herab die hier nur im Umriß bezeichneten Gränzen in ihrem Innern genauer abgesteckt werden, wird diese Bekanntmachung hinreichen, die allgemeinen Ressortverhältnisse des Konsistorii zu bestimmen, und die in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten der Provinz zu erstattenden Berichte, wie alle darauf Bezug habenden Gesuche, Anfragen und Mittheilungen vor ihre rechte Behörde zu bringen.

Cölln den 27ten August 1816.

Der Oberpräsident.

(Gez.) Fr. Graf zu Solms-Laubach.

K. C. 83.

Verordnungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nro. 102. Turn-Uebungen betreffend.

Nach dem Beispiel mehrerer Städte in den Königlichen Staaten, wo die Turn-Uebungen mit einem der Absicht entsprechenden Erfolge bereits begonnen haben, wünschen auch Wir deren Einführung und Förderung in dem hiesigen Regierungsbezirke.

Die Herren Vorsteher und Lehrer an gelehrten und höheren Bürgerschulen wollen dazu mitwürken, und werden die Orts-Obrigkeiten aufgefordert, ihnen auf Begehren dazu schickliche Plätze anweisen zu lassen.

Die Einrichtung ist aus dem Jahnschen Lehrbuche von diesem Jahre zu entnehmen, wovon Wir an die Gymnasien zu Wesel und Duisburg bereits ein Exemplar haben gelangen laßen, und wenn noch andere Lehr-Institute sich dafür thätig beweisen wollen, so können sie sich darum bei Uns melden, indem noch einige Exemplare vorräthig sind.

Cleve den 24sten August 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve, Kirchen- und Schul-Commission.

K. C. 52. pro July.

Nro. 103. Betrifft die Ertheilung der Jagd-Erlaubnisscheine.

Dem Publikum sowohl, als den betreffenden Behörden wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß diejenigen Jagd-Erlaubnisscheine, welche nach der für den auf dem linken Rheinufer belegenen Theil des hiesigen Departements ergangenen und vorläufig noch beibehaltenen Jagd-Verordnung vom 18ten August 1814 (Nro. 32 des Journals des Nieder- und Mittel-Rheins) die Jagdberechtigten und Jagdpächter gegen die Gebühr von Zehn Franken zu lösen haben, und

mit deren Ausstellung durch die Verordnung des ehemaligen General-Gouvernements zu Aachen vom 20sten August 1814, (Nro. 33 des vorerwähnten Journals) die provisorischen Kreis-Directoren beauftragt waren, für dieses Jahr durch die landräthlichen Kreis-Commissarien ausgestellt und die dafür zu entrichtenden Gebühren von diesen werden erhoben werden.

Was dagegen die Erlaubnisscheine zum Jagen in den herrschaftlichen Waldungen betrifft, deren Ausstellung das ehemalige General-Gouvernement sich vorbehalten hatte; so werden solche künftig in geeigneten Fällen von der zweiten Abtheilung der unterzeichneten Königlichen Regierung ertheilt werden.

Cleve den 27sten August 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 927. pro August.

Nro. 104. Das Ressort der Einnahme- und Ausgabe-Reste aus dem Jahre 1815 und Vorjahren betreffend.

Da mehrere Behörden und Individuen des hiesigen Regierungs-Departements häufig Forderungen an Königliche Kassen aus dem Jahre 1815 und Vorjahren bey Uns liquidiren, und dadurch unnöthiges Schreibwerk und für die Interessenten nachtheiligen Aufenthalt veranlassen: so bringen Wir hiermit die Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten von Vincke vom 19ten April d. J. im 28sten Stück Nro. 81 des Amtsblatts für die Provinz Westphalen wegen Eintritt der Organisation der Regierungen, so wie die im 1sten Stück sub Nro. 1 des hiesigen Amtsblatts enthaltene ähnliche Bekanntmachung des Herrn Präsidenten von Reimann d. d. Aachen den 18ten April d. J. in Erinnerung, nach welchen alle aus dem Zeitraum bis Ende Decembers des Jahres 1815 herrührende Kassen- und Rechnungssachen, insbesondere die Einnahme-Reste von Staats-Einkünften und die der Staatskasse obliegenden rückständigen Zahlungen aller Art aus dem Jahre 1815 und früher, in sofern sie den auf dem linken Rheinufer belegenen Theil des hiesigen Departements betreffen, bei der in Aachen niedergesetzten General-Tilgungs-Kommission, — und in so weit sie sich auf das rechte Rheinufer beziehen, bei dem Herrn Ober-Präsidenten von Vincke zu Münster — zur Sprache gebracht werden müssen.

Wir fordern sämmtliche Behörden und Beamten des Regierungs-Bezirks von Cleve hiermit auf, sich nach dem Inhalt der erwähnten Bekanntmachungen genau zu achten, und bei ihren Vorträgen über Rechnungs- und Kassensachen stets in Gedächtniß zu halten, daß die Wirksamkeit der unterzeichneten Regierung erst mit dem Dienst des laufenden Jahres begonnen hat, weisen dieselben aber auch zugleich an, in allen Angelegenheiten, welche den Dienst des Jahres 1815 und Vorjahre betreffen, den zur Abwickelung dieser Angelegenheiten konstituirten Behörden alle erforderliche Auskunft zu ertheilen, und ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Cleve den 30sten August 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 1197. pro August.

Nro. 105. Betrifft die Taxen der Gastwirthe.

In Gefolge früherer Ministerial-Verfügungen verordnen Wir hiermit:

Daß zur Nachricht und Bequemlichkeit der Reisenden vom 1sten Oktober d. J. an, jeder Gastwirth gehalten seyn soll, in allen Fremden-Zimmern eine von der Ortspolizeibehörde beglaubigte Taxe über die Preise, für welche er den bei ihm einkehrenden Fremden Wohnung und Bewirthung gewähren will, in jedem Fremden-Zimmer aufzuhängen, und ein Exemplar davon bey der Polizei niederzulegen, um darnach im Uebertretungsfalle gerichtet zu werden.

Sämtliche Polizeibehörden werden angewiesen, aufs genaueste darauf zu halten, daß diese Vorschrift befolgt, auch jeder die selbst anerkannte Taxe überschreitende Wirth polizeimäßig bestrafet werde.

Cleve den 31sten August 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve.

A. 1143. pro August.

Nro. 106. Die aus den diesseitigen Provinzen vor dem Einfuhr-Verboth nach Frankreich eingeführten Waaren betreffend.

Ein Königliches Französisches Douanen-Gesetz vom 28sten April dieses Jahrs verordnete unter andern:

„daß alle in Frankreich sich vorfindende wollene und baumwollene Stoffe und Waaren, ausländischen Ursprungs bis zum 1sten July c. declarirt und vor dem 1sten Jänner 1817 bei Strafe der Confiskazion aus dem Lande geschafft werden sollten.“

Diese Bestimmung drohte vielen Fabrik-Inhabern der rheinischen, ehemals mit Frankreich vereinigten Provinzen sehr nachtheilig zu werden, und gaben daher dem hohen Staats-Ministerium Anlaß, bei dem französischen Hofe auf die Zurücknahme dieser Maaßregel, in so weit sie die diesseitigen Provinzen betraf, antragen zu lassen.

Diese Verwendung hatte den gewünschten Erfolg, wie die Königliche Verordnung im französischen Moniteur Nro. 205. vom 23sten July c. beweist, und die hiesigen Fabrikanten werden daraus mit Vergnügen entnehmen, wie gern das hohe Staats-Ministerium den Vortheil der diesseitigen Unterthanen wahrzunehmen bereit ist, so wie sie die Bereitwilligkeit ehren werden, mit welcher die französische Regierung den Verwendungen einer befreundeten Macht Folge leistet.

Cleve den 31sten August 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 123. R. pro August.

Bekantmachungen.

Verhalten bei Entzündungen der Augen neugeborner Kinder, um das so häufig vorkommende Erblinden zu verhüten.

Die Königliche Regierung zu Erfurt hat sich wegen öfter daselbst vorgekomme-

nen Erblindungen neugeborner Kinder und bei der gemachten Bemerkung, daß solche in der Regel durch unrichtige Behandlung der, die Erblindung verursachenden Entzündung der Augen und Augenlieder herbeigeführt werden, bewogen gefunden, in Nro. 20. ihres Amts-Blattes einen diesen Gegenstand betreffenden Aufsatz öffentlich bekannt zu machen, und dabei insbesondere die Herren Physici aufmerksam darauf zu machen, daß sie die Hebammen in Gemäßheit des §. 384. des neuen Lehrbuchs der Geburtshülfe für die Hebammen in den Preußischen Landen, anweisen, sich niemals mit der Heilung der Augenvereiterungen bei neugebornen Kindern zu befassen, sondern in dergleichen Fällen die schleunigste Hülfe des Arztes zu suchen und über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

Da auch hier zu Lande diese Augenentzündung bei neugebornen Kindern nicht selten vorkommt, so halten Wir es für zweckdienlich, nachstehenden Aufsatz hier ebenfalls mitzutheilen, wiederholen aber auch zugleich die Erinnerung, bei diesem gefährlichen Augenübel sich unverzüglich nach geschickter ärztlichen Hülfe umzusehen.

Cleve den 31. August 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

A. 325. pro August.

Verhalten bei Entzündungen der Augen neugeborner Kinder, um das so häufig vorkommende Erblinden zu verhüten.

Das edelste der Sinneswerkzeuge, das Auge, wird schon bei dem Beginnen der irdischen Laufbahn von einem Feinde bedroht, der bei dem Ununterrichteten nur dann erst, als ein solcher erkannt wird, wenn die Zerstörungen, die er anrichtete, geschehen, und kein Mittel der Herstellung mehr vorhanden, das Sehevermögen unwiederbringlich verloren ist. Es ist dieses die bei Bemittelten seltner, bei der ärmern Volksklasse in den Städten aber und bei den Landleuten desto häufiger vorkommende Vereiterung der Augen neugeborner Kinder.

Die Ursache durch welche diese Krankheit, wenn sie bald nach der Geburt eintritt, hervorgebracht wird, ist in den wenigsten Fällen eine fehlerhafte Beschaffenheit der Geburtstheile der Mutter; in den meisten aber liegt sie in äußern Schädlichkeiten, die erst nach der Geburt auf das schwache Leben des Kindes einwirken. Daher kann dieses Uebel erst nach mehrern Tagen und Wochen eintreten. Das Kind im Mutterleibe in einer warmen Flüßigkeit schwimmend, und in Dunkelheit eingeschlossen, muß in der ersten Zeit, nachdem es geboren worden, den Eindruck der äußern Luft und des Lichtes auf das heftigste empfinden. Nur nach und nach darf es an die ihm ganz fremden Elemente gewöhnt werden. Geschieht dieses nicht, und wird der Säugling auf einmal in zu kühle oder gar in Zugluft gebracht, oder ist die Stubenluft durch Oelrauch, Staub u. s. w. verdorben, so müssen nothwendig die zartern Organe, besonders das Auge, leiden, und sehr häufig ist die obgedachte Krankheit, Folge dieses Verfahrens. Ein gleiches geschieht, wenn das Kind einem zu hellen Tages- oder einem Kerzen- und Lampenlichte ausgesetzt wird. Hierzu kömmt

der öftere Mangel an gehöriger Reinigung der Augen durch Auswaschen; der Mißgriff dieses Auswaschens mit einem unreinen Schwamm oder leinenen Läppchen, vorzüglich wenn daran schon Eiter klebte, oder solches mit trübem unreinem Wasser vorgenommen wird. Ja es pflegen sogar manche Hebammen die Augen der Kinder mit Seifenwasser auszuwaschen. Wenn diese Schädlichkeiten auf die Augen des Kindes einwirken, so entsteht in den ersten Tagen und Wochen eine gelinde Röthe und Geschwulst eines oder beider Augenlieder. Sie kleben bald so zusammen, daß das Kind sie nicht mehr zu öffnen vermag. An den Rändern zwischen den Augenwimpern bemerkt man einen verdückten Eiter. Wird dieser Eiter durch Abwaschen erweicht, und das Kind kann die Augen wieder mit Anstrengung in etwas öffnen, oder man kömmt durch gelindes Aufziehen des obern Augenliedes zu Hülfe, so drängt sich eine Menge eines eitrigen Schleimes in dem Augenwinkel an der Nase hervor, welche Absonderung nun von Tage zu Tage zunimmt. Die Augenlieder schwellen mehr an, und das Sehevermögen kann schon in den ersten zwei Tagen der Krankheit unwiederbringlich verloren gehen, was besonders zu befürchten steht, wenn der ausfließende Eiter grünlich und mehr wässerig ist. In gelinden Fällen dauert der Ausfluß desselben 1, 2 auch 3 Wochen fort, und hört bei gehöriger Vorsicht und Anwendung zweckmäßiger Heilmittel, ohne Nachtheil für den Augapfel, auf. Bei eintretender Vernachläßigung aber geht er mit Hinterlassung eines trüben Flecks auf dem durchsichtigen Theile des Auges, oder mit gänzlicher unheilbarer Blindheit zu Ende. Es erhellt hieraus, wie unerläßlich es ist, daß gleich im ersten Anfange des Uebels, die Hülfe eines erfahrnen Arztes gesucht werde, und wie gefährlich es werden muß, wenn die Wärterinnen des Kindes, weil sie wissen, daß nicht selten die Krankheit durch bloßes Auswaschen der Augen mit lauem Wasser oder Muttermilch, und durch gute Naturkräfte überwunden wird, ohne die Gefahr des Erblindes in Erwägung zu ziehen, selbst helfen wollen, oder wohl gar die Hebamme die Eltern vom Gebrauche ärzlicher Hülfe abräth, sie überredet, es habe das Uebel nichts zu bedeuten. Leider wird so, wie traurige Erfahrungen lehren, die Mutter vielfältig hingehalten, bis sie zu ihrem Schrecken, oft erst durch den Arzt, erfahren muß, daß der Quell des Sehens auf die ganze Lebenszeit ausgeflossen ist.

Die Verhinderung der Krankheit geht aus der Vermeidung derjenigen Ursachen hervor, durch welche sie erzeugt wird. Man gewöhne die Neugebornen bis in die 6te Woche hinein nur ganz allmählig an Luft und Hellung, und stelle deswegen die Wiege nicht einer weißen Wand, von der die Lichtstrahlen auf die Augen des Kindes zurückgeworfen werden, gegenüber, oder der Stubenthür zu nahe, reinige die Augen mit reinem warmen Wasser und einem nur zu diesen Behufe bestimmten weichen Schwämmchen täglich mehrere Male, entferne alles aus dem Wohnzimmer was die Luft verderben könnte, als Kohlenbecken, Lampenrauch, gebrauchte und nasse Wäsche, die auch in jeder Hinsicht sehr schädlich werden kann u. s. w. Oft ist eine feuchte Stube an diesem Uebel allein Schuld. Man bedecke nicht das Gesicht des Kindes, was so oft geschieht, um die Fliegen abzuhalten, mit einem zu dicken Tuche, wodurch dasselbe erhitzt, und zur Entzündung der Augen Gelegenheit gegeben wird.

Ist aber die Mutter mit dem weißen Fluß behaftet, so erfolgt diese Krankheit durch Ansteckung während der Geburt, und ist dann um so gefährlicher und die Hülfe des Arztes um so dringender.

Was nun die ärzliche Behandlung anlangt, so verwirft die Erfahrung die kalten Fomentationen in jedem Stadio dieser Krankheit als durchaus schädlich, ob sie schon von einem berühmten Augenarzte der frühern Zeit empfohlen wurden, und dann um so mehr, wenn syphilitische Einflüsse und Ursachen zu befürchten stehen. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den warm angewendeten Breiumschlägen, in der 2ten und 3ten Periode, und nur in der 1sten, so lange das ganz kurze entzündliche Stadium dauert, können sie von Nutzen seyn. Ist einmal der Schleimausfluß im Gange, so vermehren sie denselben und erschlaffen. In diesem Zeitraum ist die ärzliche Anwendung des schwefelsauern Zinks 2 Grane auf die Unze Wasser, mit dem 48sten Theil des Sydenhamischen Laudanums, nur bei laxen, skrophulösen Subjekten, oder bei Verdacht auf syphilitischen Ursprung, das Konradische Kollyrium von ausgezeichnetem Nutzen. Das meiste aber kommt auf die manuellen Anwendungen dieser Mischungen an. Des Tages über, und wo möglich auch des Nachts, müssen sie mit achtfachen Kompressen warm alle Stunden von Neuem auf die Augen gebracht, und bei einem sanften Erheben des obern Augenliedes, wobei das Umstülpen desselben sorgfältig verhütet werden muß, durch den Augenwinkel, vermittelst einer, warm mit einer elastischen Röhre und einem flachen elfenbeinernen Knöpfchen versehenen Spritze behutsam täglich viermal warm eingespritzt werden. Auch ist die Anbringung der aromatischen Wärme durch Kräutersäckchen um die Augen herum von dem wesentlichsten Nutzen. Im 2ten Stadio sind Salben aus Zinkoxyd, Mohnsaft und Butter mit einem Pinsel vorsichtig zwischen die Augenlieder gebracht, und späterhin mit einem Zusatz von versüßtem Quecksilber, sehr zu empfehlen. Sie beschränken den Secretionsprozeß und verhüten das Zusammenkleben der Augenlieder, wodurch der Abfluß des schleimigen Eiters zum Nachtheil der Durchsichtigkeit der Hornhaut verhindert wird.

Betrifft die bisher von dem Herrn Buchhändler Klönne zu Wesel geführte Berechnung der Büdericher Collecten-Gelder.

Wir haben zur Einführung eines angemesseneren Geschäftsbetriebs, die bisher von dem Herrn Buchhändler Klönne in Wesel geführte Berechnung der Büdericher Collekten-Gelder, mit Anerkennung seiner Uneigennützigkeit und übrigen Verdienste um die unglücklichen Bewohner Büderichs, dem Herrn Steuer-Einnehmer Herken zu Camp übertragen, welches dem Wunsche des Herrn Klönne gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Cleve den 31sten August 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 1260. pro August.

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XVIII.)

Extra-Beilage
zu Nro. 20. des Regierungs-Amts-Blatts.

Aussetzung der Eröffnung der Jagd bis zum 1sten Oktober 1816.

Da wegen der leider noch fortwährenden schlechten Witterung bis zum 14ten d. M. die Getreide-Erndte im hiesigen Regierungsbezirk noch nicht beendiget seyn kann, so wird der unter dem 22sten v. M. (Amtsblatt Nro. 18.) zur Eröffnung der Jagd angesetzte Termin bis zum 1sten Oktober ausgesetzt. Dem Publico und jeder betreffenden Behörde gereicht dies zur Nachricht und Achtung.

Die Kreis-Commissarien und Bürgermeister haben auf die Befolgung dieser Verfügung zu halten.

Cleve den 6ten September 1816.

Königl. Preußische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 219 pro September.